

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1402/12

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 27.06.2012 zum TOP 6.2.32 (Drucksache 1104/12);
hier: Nachfragen zur Unfallursache

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Seitens der Polizei wurde der Unfall aufgenommen. Dabei wurde der Unfallhergang wie folgt beschrieben:

Sachverhalt:

*ON 01 mit Pkw VW,
ON 02 Fußgänger (Kind)*

Nach Angaben der ON 01 ereignete sich der Unfall wie folgt:

ON 01 befuhr mit ihrem Pkw die Blumenstraße stadtauswärts. In Höhe der Europaschule kam das Kind (ON 02) von links auf die Fahrbahn gerannt, um diese zu überqueren.

Ohne eine nachweisbare Reaktion (bremsen) erfasste die ON 01 das Kind fast mittig mit ihrem Fahrzeug. Das Kind wurde auf die Motorhaube aufgeladen und in der weiteren Folge zur Gegenfahrbahn wieder abgeworfen. Das schwerverletzte Kind kam dann in Höhe der Wirtschaftszufahrt der Schule zum liegen.

Die ON 01 fuhr aus bisher nicht bekanntem Grund noch ca. 100m weiter und hielt dann am rechten Fahrbahnrand.

Nachtrag:

Laut Zeugenaussage des Herrn.... und Aussage der ON 02 hat sich der Unfallhergang wie oben beschrieben nicht ereignet.

Sowohl das Kind, als auch der Zeuge, welcher hinter der ON 01 fuhr gaben an, dass die ON 02 die Fahrbahn aus Richtung Schule, also von rechts nach links überqueren wollte. Dabei kam es zum Zusammenstoß beider Beteiligten. Laut ON 02 hatte dieser nur in eine Richtung (rechts) geschaut und dann die Fahrbahn betreten. In dem Moment kam ON 01 von links und erfasste ON 02. Das Verletzungsmuster bei ON 02 bekräftigt auch diese Unfallschilderung.

(Auszug aus dem Unfallbericht vom 10.07.2012)

Insofern ergeben sich zwei sehr unterschiedliche Beschreibungen, die eine genauere Bewertung des Unfallgeschehens erschweren. Unabhängig von der Feststellung, dass das Verletzungsmuster die zweite Schilderung als wahrscheinlichen Unfallhergang bestätigen, ist bei beiden Beschreibungen, eine Mitschuld, bzw. zumindest ein Fehlverhalten des Kindes anzunehmen.

Daneben gilt die Verantwortung des Kraftfahrers, der durch die Beschilderung und die Blinkanlage auf die Gefahrenstelle aufmerksam gemacht wird.

Die jetzt angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h zu Schulbeginn trägt der

Situation insofern Rechnung, als bei Einhaltung der Geschwindigkeit der Anhalteweg sich halbiert und so der Kraftfahrer auch bei Fehlverhalten besser reagieren kann.

Anlagen

gez. Mlejnek
Unterschrift Beigeordneter 06

12.07.2012
Datum